



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

353.110/152-I/6/95

13. September 1995

XIX. GP.-NR

1822/AB

1995-09-15

zu

1775/J

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing. Hofmann, Madl und Kollegen haben am 14. Juli 1995 unter der Nr. 1775/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Programmenschöpfung durch Kabelfernsehbetreiber gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist es den Kabelfernsehbetreibern erlaubt, selbstproduzierte Programme und Werbeeinschaltungen zu senden?
Wenn nein,
a) warum nicht?
b) auf Basis welcher Gesetze und Verordnungen ist die Einspeisung von selbstproduzierten Programmen und Werbeeinschaltungen untersagt?
c) welche konkreten Gründe sind für dieses Verbot maßgeblich?
2. Ist daran gedacht, im Zuge der Liberalisierung des TV-Bereiches den privaten Kabelfernsehbetreibern auch die Einspeisung von bewegten Bildern und von Werbeeinschaltungen zu gewähren?

- 2 -

3. Welche Bedeutung könnte Ihrer Ansicht nach den Kabelanbietern als Werbeträger im regionalen Bereich für jene klein- und mittelständische Unternehmen, für die Fernsehwerbung im ORF weder als betriebswirtschaftlich vertretbar noch werbemäßig zielführend erscheint, zukommen?
4. Welche Konsequenzen hinsichtlich der Ausstrahlung von selbstproduzierten Programmen und Werbeeinschaltungen durch private Kabelbetreiber sind im Falle einer Verurteilung der Republik Österreich in dem im Vortex angesprochenen Verfahren vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte zu erwarten?
Erwägen Sie im Falle einer Verurteilung der Republik Österreich die Vorbereitung entsprechender (menschenrechtskonformer) gesetzlicher Bestimmungen, und wenn ja, wie werden diese voraussichtlich aussehen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Aus dem Zusammenhalt der Bestimmungen des Abs. 1 und Abs. 2 des Art. I des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBI. Nr. 396/1974, ergibt sich, daß Rundfunk in jeder Form - so auch der in der Anfrage angesprochene aktive Kabelrundfunk - nur nach Vorliegen einer bundesgesetzlichen Regelung veranstaltet werden darf. Ein solches Gesetz, welches insbesondere Bestimmungen zu enthalten hat, die die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der mit der Besorgung des Rundfunks betrauten Personen und Organe gewährleisten, ist damit nicht nur Schranke, sondern Bedingung des Rundfunks. Sinn und Zweck dieser verfassungsgesetzlichen Vorgabe ist die Gewährleistung einer pluralen Rundfunkordnung.

Der Verfassungsgerichtshof selbst stellt in seinem Erkenntnis VfSlg. 9909/1983 fest, daß schon der Wortlaut dieser bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmung die Annahme nahelegt, daß Rundfunk nur aufgrund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung betrieben werden darf und daß damit ein Konzessionssystem eingeführt wird. Er betont weiters, daß diese Bestimmung "nämlich in

- 3 -

erster Linie verfassungsrechtlich garantieren" [will], "daß Rundfunk - von wem immer er betrieben wird - nach den (...) Prinzipien der Objektivität und Meinungsvielfalt betrieben wird". Dieser verfassungsgesetzlich angestrebte Zweck würde gerade dann nicht erreicht, wenn - so lange kein Ausführungs-gesetz besteht - Rundfunk von jedermann ohne jede rundfunk-rechtliche Beschränkung betrieben werden dürfte. Soweit es sich um den Betrieb von aktivem Kabelrundfunk (mit der Ausnahme der Veranstaltung von Kabeltext) handelt, ist aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage, solange der Verfassungs-gerichtshof nicht von seiner bisherigen Rechtssprechung ab-weicht, ausschließlich der ORF gesetzlich ermächtigt, Rundfunk zu betreiben.

Zu Frage 2:

Die Regierungsparteien haben in ihrem Arbeitsübereinkommen vom 29. November 1994 unter anderem vereinbart, daß bei der Zulas-sung privater Fernseh-Veranstalter die notwenigen gesetzlichen Maßnahmen bis zur Mitte der Gesetzgebungsperiode realisiert werden sollen. Dabei wurde auch festgehalten, daß in die Diskussion über die Fernsehliberalisierung alle Verbreitungs-ebenen einzubeziehen sein werden.

Die Liberalisierung soll deshalb bei allen Verbreitungsmöglich-keiten möglichst gleichzeitig vorgenommen werden. Was die kon-krete gesetzliche Ausgestaltung - auch hinsichtlich der erlaub-ten Werbemöglichkeiten - betrifft, so sind die Regierungs-parteien übereingekommen, dabei die Erfahrungen, die sich aus der Umsetzung des Regionalradiogesetzes ergeben, zu berücksich-tigen und abzuwarten.

Zu Frage 3:

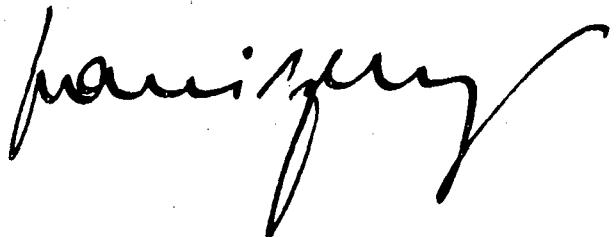
Der Grad der Bedeutung von Kabelrundfunk als Werbeträger für klein- und mittelständische Unternehmen hängt im besonderen

- 4 -

Maße davon ab, inwieweit Kabelbetreiber ein auf lokale oder regionale Zielgruppen zugeschnittenes Werbespektrum anbieten werden. Zweifellos wird die Liberalisierung auch in diesem Bereich zu einer Belebung des Werbemarktes beitragen können, wobei Werberegelungen ein wesentlicher Bestandteil der Ausführungsgesetze sein müssen. Zu bedenken sind bei diesen Werberegelungen auch die Auswirkungen, die sich für die Printmedien im jeweiligen Verbreitungsgebiet ergeben können.

Zu Frage 4:

Konsequenzen für die Republik Österreich könnten sich allenfalls aus einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben. Sie können aber erst dann gezogen werden, wenn ein allfälliges Urteil und dessen Begründung vorliegt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kanizay", is written over a checkmark. The signature is fluid and cursive, with a distinct 'K' at the beginning.